



Voraussetzungen für den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme in Deutschland

Gesetzliche Bestimmungen:

Personen, die neu zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen möchten, müssen grundsätzlich **vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) für die Arbeitsaufnahme ein Visum (Aufenthaltstitel) beantragen**. Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschafts-raumes (EWR) sind davon jedoch ausgenommen.

Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie der hierzu erlassenen Verordnung über die Beschäftigung von Ausländern/-innen (Beschäftigungsverordnung - BeschV). Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird in einem behördeninternen Verfahren eingeholt.

Dieses Verfahren gilt sowohl für neu Einreisende als auch für Personen, die bereits ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Um den Beruf als **Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut** in Deutschland ausüben zu dürfen, bedarf es zusätzlich einer gesonderten Berufsberechtigung – der Approbation (oder der Berufserlaubnis), welche vom Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Sachsen-Anhalt erteilt wird.

Auch wer eine **Berufsbezeichnung** in einem **Gesundheitsfachberuf** (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger) führen will, bedarf der Erlaubnis vom Landesprüfungsamt für Gesundheits-berufe.

Bitte beachten Sie die **erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse**, die Sie im Rahmen der Antragstellung beim Landesprüfungsamt vorweisen müssen!

Für den Aufenthalt im Rahmen einer **Hospitation** benötigen Sie diese Berufsberechtigung nicht. Hier genügt der Aufenthaltstitel.

Bitte **beantragen** Sie oben genannte Berufsberechtigungen **so früh wie möglich** oder zumindest parallel zum Antragsverfahren des Aufenthaltstitels, da alle Prozesse mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nehmen können und der Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in reglementierten Berufen erst nach Abschluss der Anerkennung der beruflichen Qualifikation erteilt wird.

Um als (Gast-)Wissenschaftler im Uniklinikum tätig zu werden, benötigen Sie zusätzlich zum Aufenthaltstitel keine behördliche Anerkennung Ihrer Qualifikation.

Ausländische Hochschulabschlüsse, die **nicht** zu einem **reglementierten Beruf** hinführen (z.B. Mathematiker, Biologen), werden in einem internen Verfahren der UMMD geprüft.

Es besteht aber die Möglichkeit, im Vorfeld, eine individuelle Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beantragen. Das kann hilfreich sein, um Arbeitgebern und Unternehmen Ihre ausländische Qualifikation verständlicher zu machen und den Einstellprozess zu beschleunigen.

In Deutschland angekommen sollte Sie ihr erster Weg zur **örtlichen Meldebehörde** führen. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen bei der für den neuen Wohnort zuständigen Meldebehörde anmelden. Ohne die **Bestätigung zur Anmeldung** im zuständigen Meldeamt verzögert sich die Beantragung ihres Aufenthaltstitels. Die für Magdeburg zuständige Meldestelle ist der **Bürgerservice, Bürgerbüro Mitte**.

Deutsche Botschaft:

Ausländer, die sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten wollen oder in Deutschland arbeiten wollen, benötigen grundsätzlich ein Visum.

Ausgenommen hiervon sind jedoch freizügigkeitsberechtigte Bürger folgender Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, der Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, der Schweiz, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern. Für diese entfällt die Verpflichtung, nach Einreise einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu beantragen. Nach ihrer Ankunft und Niederlassung in Deutschland besteht für diese lediglich die allgemeine Meldepflicht bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern.

Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, Südkoreas und der Vereinigten Staaten von Amerika können den erforderlichen Aufenthaltstitel auch **nach der Einreise** vor Ort einholen.

Für alle anderen, bisher nicht genannten Staatsangehörigen gilt, dass diese vor der Einreise nach Deutschland bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen müssen.

Informationen und Kontaktdaten zur jeweiligen deutschen Auslandsvertretung erhalten Sie beim **Auswärtigen Amt** unter folgendem Link:

► http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html

Bürgerbüro Magdeburg:

Wenn Sie länger als drei Monate in Magdeburg bleiben, müssen Sie, sobald Sie eine Unterkunft haben, Ihren Wohnsitz in Magdeburg bei der Meldestelle im Bürgerbüro anmelden. Für den Besuch des Bürgerbüros ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Kontakt:

Bürgerservice, Bürgerbüro Mitte
Leiterstraße 2a
D-39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 540 43 02

Fax: (0391) 540 43 59

E-Mail: bbm@buengerbuero.magdeburg.de

Internetpräsenz:

► <http://www.magdeburg.de/Start/B%C3%BCrger-Stadt/Verwaltung-Ser-vice/B%C3%BCrgerService/B%C3%BCrgerB%C3%BCros/index.php?NavID=37.702&ModID=9&object=tx%7c37.6876.1&FID=37.2233.1>

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 12:00 - 15:00 Uhr (1. Mi im Monat geschlossen)
Donnerstag: 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
Samstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Ausländerbehörde Magdeburg:

Eine Erwerbstätigkeit darf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nur ausgeübt werden, wenn sie kraft Gesetzes zulässig ist oder der Aufenthaltstitel diese ausdrücklich erlaubt. Die Entscheidung über den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergeht gegenüber dem Ausländer einheitlich durch die Ausländerbehörde.

Nach einem internen Prüfverfahren in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit erteilt bzw. versagt die Ausländerbehörde daraufhin den beantragten Aufenthaltstitel bzw. die Beschäftigungserlaubnis.

Kontakt:

Bürgerservice, Ausländerbehörde
Breiter Weg 222
D - 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 540 43 89 (nicht während der Öffnungszeiten)

(Behörden-Hotline: -115)

E-Mail: Abh@ewo.magdeburg.de

Internetpräsenz:

► <http://www.magdeburg.de/index.php?NavID=37.367&object=adr%7C37.161.1>

Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Halle (Saale):

Approbation:

Die Approbation als Arzt ist in Deutschland die staatliche Zulassung, den Arztberuf selbständig und eigenverantwortlich auszuüben. Die Approbation wird zeitlich unbefristet und unbeschränkt erteilt. Darüber hinaus berechtigt sie zur selbstständigen Tätigkeit (niedergelassener Arzt). Sie setzt nach Absolvieren der Ausbildung im Ausland einen gleichwertigen Ausbildungsstand sowie die persönliche Eignung für die Ausübung des Berufes voraus.

Berufserlaubnis:

Die befristete Berufserlaubnis als Arzt wird in der Regel für maximal zwei Jahre ausgestellt und kann nur im besonderen Einzelfall verlängert werden. Im Gegensatz zur Approbation, ist eine Berufserlaubnis beschränkt auf eine Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt oder in einer konkreten Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Berufserlaubnis beinhaltet keine Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Sie können mit einer befristeten Berufserlaubnis auch einen Antrag auf Approbation stellen.

Wenn Sie Ihren Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben haben, kann nur in Ausnahmefällen eine befristete Berufserlaubnis erteilt werden. Inhaber dieser Abschlüsse sollen in der Regel direkt eine Approbation beantragen.

Erlaubnis zur Führung von Berufsbezeichnungen:

Wenn Sie in Deutschland in einem der folgenden Berufe ohne Einschränkung tätig sein wollen, benötigen sie eine staatliche Erlaubnis. Diese berechtigt sie eine entsprechende Berufsbezeichnung des jeweiligen Gesundheitsfachberufes zu führen:

Gesundheits- und Krankenpfleger	MTA-Labor
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	MTA-Radiologie
Krankenpflegehelfer	MTA-Funktionsdiagnostik
Hebamme/Entbindungspfleger	Veterinär-MTA
Pharmazeutisch-technischer Assistent	Orthoptist
Operationstechnischer Assistent	Ergotherapeut
Diätassistent	Podologe
Logopäde	Altenpfleger
Physiotherapeut	Rettungsassistent
Masseur und medizinischer Bademeister	Notfallsanitäter

Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens überprüft die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des jeweiligen Berufes geeignet ist und sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.

Kontakt:

Landesverwaltungsamt
Referat 607
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Sprechzeiten des Referates (telefonisch und persönlich):

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Internetpräsenz:

► <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefungsamt-fuer-gesundheitsberufe/landespruefungsamt-fuer-gesundheitsberufe/>

Ansprechpartner für Ärzte/ Zahnärzte/ Apotheker:

Frau Baumgärtner

Tel.: +49 345 514-3107

Dinah.Baumgaertner@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Glocke

Tel.: +49 345 514-3047

Jana.Glocke@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herr Teutloff

Tel.: +49 345 514-3055

Maik.teutloff@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Kreitz

Tel.: +49 345 514-3150

Michaela.Kreitz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Cieselski

Tel.: +49 345 514-3269

Baerbel.cieselski@lvwa.sachsen-anhalt.de

Ansprechpartner für Psychologische Psychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten: :

Frau Schönian

Tel.: +49 345 514-3264

Kerstin.Schoenian@lvwa.sachsen-anhalt.de

Ansprechpartner für ausländische Berufsabschlüsse:

Frau Kaiser

Tel.: +49 345 514-3067

Jana.Kaiser@lvwa.sachsen-anhalt.de

Erforderliche Sprachkenntnisse:

Im Rahmen des Prüfverfahrens Ihrer ausländischen Qualifikationen müssen Sie sowohl für die Beantragung des Führens einer Berufsbezeichnung als auch für die Beantragung der Approbation/Berufserlaubnis umfassende Deutschkenntnisse nachweisen können.

Für die Berufsausübung von Gesundheitsfachberufen benötigen Sie einen Nachweis über die Absolvierung des Sprachkurses „Deutsch“ (GER-**B2**) bei einem **anerkannten Sprachinstitut** (anerkannte Sprachinstitute bieten Zertifikate auf „telc-Niveau“ an, z.B. das Goethe-Institut, TEstDaF, IHK, VHS, Abendakademie, DAA).

Für die Erteilung der Berufsberechtigung als Arzt/Zahnarzt oder Apotheker müssen umfassende Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Grundlage eines **Zertifikats GER-B2 und eines Deutsch-Sprachtestes** bei der jeweiligen zuständigen Kammer nachgewiesen werden.

Die Erteilung einer Berufsberechtigung als Psychotherapeut setzt als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ein **Sprachzertifikat** auf dem Mindestniveau der Stufe „C2“ voraus, das nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.